

ALTERSNACHWEIS

Gas- , Luftdruck- und CO2-Waffen, freie Vorderladerwaffen und Zündhütchen, Bajonette, Säbel, Knallpatronen und pyrotechnische Munition

Für den Erwerb ist lediglich ein amtlicher Altersnachweis erforderlich. Wir benötigen diese Bestätigung nur einmal, sie gilt dann für alle weiteren Bestellungen. Bitte senden Sie uns unter Angabe Ihres Bestelldatums eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder die amtliche Altersbestätigung per Brief an Waffen-Folske, Kohfurth 13, 22850 Norderstedt

Allgemeiner Hinweis: Aufbewahrungspflicht, bitte beachten Sie die für Ihre erworbene Waffe und Munition notwendigen Auflagen zur Aufbewahrung. Auch einzelne Patronen müssen unter Verschluss! Säbel und Bajonette werden lt. Gesetz als Waffe behandelt und sind vor Zugriff Dritter sicher zu verwahren.

Verbot des Führens von Anscheinswaffen -§ 42 a WaffGEs

ist verboten Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder Messer mit einer feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit der Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Anscheinswaffen sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach im Gesamtbild den Anschein von Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1) hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse keine heißen Gase verwendet werden, Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1 oder unbrauchbar gemachte Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen nach Nummer 1.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, die erkennbar nach ihrem Gesamterscheinungsbild zum Spiel (z.B. Zündblättchenrevolver) oder für Brauchtumsveranstaltungen bestimmt sind (z.B. Karneval, Schützenfestumzüge) oder die Teil einer kulturhistorische bedeutsamen Sammlung in Sinne des § 17 sind oder werden sollen oder Schusswaffen, für die § 10 Abs.4 eine Erlaubnis zum Führen erforderlich ist (z.B. Gas- und Signalwaffen, Druckluft- und Druckgaswaffen)

.Das Führverbot gilt nicht für den Transport in einem verschlossenem Behältnis (z.B. eingeschweißte Verpackung, Waffenkoffer mit Schloss), bei Hieb- und Stoßwaffen sowie Einhandmesser und den feststehenden Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, soweit ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt immer dann vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient, somit ein sozialadäquater Gebrauch vorliegt.